

B. Regelungen zur Lizenzierung von Drittprodukten

I. Definitionen

Dokumentation: Benutzerhandbücher oder Installationsanweisungen zur Software der Dritthersteller, die QUNIS seinen Kunden zur Verfügung stellt. Die Dokumentation wird ausschließlich in der vom Dritthersteller vorgegebenen Form und Sprache überlassen.

Objektcode Die Software in binärer Form, d.h. der Ausdrucksform eines Computerprogramms, die für den Menschen nicht lesbar ist und damit nicht zum Verständnis der Programmlogik dient, die aber für die Ausführung auf einem Computer geeignet ist.

Quellcode Die Software in einer für Menschen lesbaren Programmiersprache

Sachmangel Programmfehler oder Fehlfunktion, der/die dazu führt, dass die Software nicht über die vereinbarte Beschaffenheit verfügt, wie sie in der jeweiligen Produktbeschreibung des Drittherstellers beschrieben ist.

User Jeder Benutzer, jede Maschine, jedes Eingabe- oder Ausgabegerät über das direkt oder indirekt Zugriff auf die Software genommen werden kann.

II. Geltung besonderer Vertragsbedingungen des jeweiligen Drittherstellers

Sofern in diesen AGB oder in einem Einzelvertrag nicht ausdrücklich abweichend geregelt, gelten für die lizenzierten Drittprodukte (Software) die Vertragsbedingungen, d.h. Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder Lizenzbedingungen (EULA's), des jeweiligen Herstellers entsprechend. Diese werden integraler Bestandteil des zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Einzelvertrages und sind Anlage zu diesem. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder Lizenzbedingungen der Dritthersteller werden auf der Homepage von QUNIS unter <http://www.qunis.de/Dritthersteller> zum Download und Ausdruck zur Verfügung gestellt. Der Kunde erklärt sich mit Abschluss eines Einzelvertrages mit diesen Bedingungen einverstanden.

Soweit die Vertragsbedingungen des jeweiligen Drittherstellers abweichende Bestimmungen zu denen in diesen AGB oder einem hierunter geschlossenen Einzelvertrag enthalten, gehen die Vertragsbedingungen des Drittherstellers denen dieser AGB bzw. des Einzelvertrages vor.

III. Beschreibung der Lizenzmodelle

QUNIS lizenziert die Software ausschließlich unter denjenigen Lizenzmodellen, die vom Dritthersteller vorgegeben und in den jeweiligen Lizenzbedingungen/EULA's der Dritthersteller definiert sind. Die Vertragsparteien vereinbaren ein konkretes Lizenzmodell jeweils im Einzelvertrag.

IV. Funktionsbeschreibungen der Software

Eine Funktionsbeschreibung der Software ergibt sich aus der dem Kunden vor Unterzeichnung eines Einzelvertrages zur Verfügung gestellten Produktbeschreibung des Drittherstellers. Die Produktbeschreibung wird jeweils integraler Bestandteil des Einzelvertrages und ist Anlage zu diesem.

V. Lieferumfang und Form der Lieferung

1. Lieferumfang. QUNIS liefert die Software ausschließlich im Objektcode und die dazugehörige Dokumentation in der vom jeweiligen Dritthersteller und/oder im jeweiligen Einzelvertrag beschriebenen Form. Der Quellcode der Software ist nicht Bestandteil der Lieferung.

2. Form der Lieferung. Die Lieferung kann grundsätzlich auf einem Datenträger erfolgen sowie auf elektronischem Weg, d.h. die Software wird nach Wahl von QUNIS entsprechend den Vorgaben des Drittherstellers per E-Mail übersandt oder zum Download zur Verfügung gestellt. Sofern die Software per Download zur Verfügung gestellt wird, überlässt QUNIS dem Kunden die für die Durchführung des Downloads und den Betrieb der Software entsprechenden erforderlichen Informationen des Herstellers, wie beispielsweise Passwort oder Lizenzschlüssel. Der Kunde wird QUNIS umgehend schriftlich den Erhalt der E-Mail mit der Software oder die Zurverfügungstellung der für den Download erforderlichen Informationen bestätigen. Wenn QUNIS die vorstehende Bestätigung nicht innerhalb von vierzehn (14) Werktagen nach Übersendung der E-Mail mit der Software oder Zurverfügungstellung der Download-Informationen erhält, gilt die Software als abgeliefert.

V. Rechtseinräumung

1. Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte. Der Kunde erhält an der Software das nicht-ausschließliche und im Einzelvertrag näher beschriebene Recht, die Software im Rahmen des im jeweiligen Einzelvertrag beschriebenen Lizenzmodells (siehe Ziffer B.II) und unter Beachtung der Lizenzbedingungen des Drittherstellers für seine internen Geschäftszwecke zu nutzen.

2. Dekompilierung und Bearbeitung. Der Kunde ist nur berechtigt, die Software zur Erstellung von Schnittstellen zu anderen Programmen und zur Beseitigung von Fehlern zu ändern, wenn weder der Hersteller noch QUNIS bzw. ein von QUNIS autorisiertes Unternehmen bereit sind, zu angemessenen Konditionen die erforderlichen Leistungen durchzuführen. Nur in den genannten Fällen besteht das Recht des Kunden zur Dekompilierung der Software. Das Recht ist ausgeschlossen, wenn die für die Herstellung der gewünschten Interoperabilität mit anderen Programmen erforderlichen Informationen veröffentlicht sind oder in anderer Weise dem Kunden zugänglich gemacht wurden. Im Übrigen ist die Dekompilierung nur zulässig soweit dies zu den vorstehenden Handlungen erforderlich ist. Die dabei gewonnenen Informationen dürfen zu keinerlei anderen Zwecken (insbesondere nicht zu gewerblichen Zwecken) verwendet werden.

3. Sicherheitskopien. Der Kunde ist berechtigt, in angemessenen und erforderlichen Umfang Sicherheitskopien der Software zu erstellen.

4. Unterlizenzierung. Eine Weiterveräußerung, Unterlizenzierung oder Vermietung der Software ist nicht zulässig, sofern nicht ausdrücklich abweichend in einem Einzelvertrag vereinbart. Der Kunde ist nur berechtigt, die erworbene Software einmal an einen Dritten weiterzuveräußern, sofern dieser sich mit diesen AGB, den Lizenzbedingungen und ggf. AGB der Dritthersteller schriftlich einverstanden erklärt. Die einmalige Weiterveräußerung an einen Dritten bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von QUNIS und des Drittherstellers. QUNIS und der Dritthersteller sind berechtigt, die Erteilung der Zustimmung aus wichtigem Grund zu verweigern. Bei einer Weiterveräußerung ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Kopien der Software und des dazu gehörenden Materials an den Erwerber weiterzugeben und die auf seinen Systemen vorhandenen Kopien zu löschen. Der Kunde darf die Software nur für interne Zwecke nutzen, keine Unterlizenzen an der Software erteilen und diese auch nicht im Geschäftsbetrieb eines Servicebüros nutzen. Der Kunde darf die Software nur für Backups und für Archivierungszwecke kopieren.

VI. Sachmängel der Software

1. Verjährungsfrist. Die Frist für die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten beträgt ein Jahr. Die Frist beginnt bei Überlassung von Software mittels elektronischer Kommunikationsmedien (z.B. über das Internet), wenn die Software den Einflussbereich von QUNIS (z.B. beim Download) verlässt, im Übrigen mit Übergabe der Software und/oder Ware (siehe Ziffer B.V.2).

2. Untersuchungs- und Rügepflicht. Der Kunde ist verpflichtet, die Software unverzüglich nach Ablieferung auf etwaige Sachmängel zu untersuchen. Bei der Überlassung von Software erstreckt sich die Untersuchungspflicht speziell auf die Vollständigkeit der gelieferten Datenträger und Dokumentationen sowie die Funktionsfähigkeit grundlegender Softwarefunktionen.

Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen QUNIS innerhalb von vierzehn (14) Werktagen schriftlich gemeldet werden. Die Mängelrüge muss eine nach Kräften detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gelieferten Vertragsgegenstände in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt im Sinne von § 377 Abs. 2 HGB.

3. Mängelanzeige. Mängel, die im Rahmen der unter Ziffer 2 beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von vierzehn (14) Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der vorstehend unter Ziffer 2 beschriebenen Rügeanforderungen schriftlich an QUNIS gemeldet werden.

4. Nacherfüllung. Wenn der Kunde einen Sachmangel gemäß Ziffer B.VI.3 an QUNIS meldet, steht es im Ermessen von QUNIS unter Beachtung der Vorgaben des Drittherstellers, fehlerhafte Software nachzubessern oder auszutauschen.

5. Work-arounds. Soweit für den Kunden zumutbar, kann die Nacherfüllung auch durch Work-arounds (Handlungsanweisungen) erfolgen, die der Kunde selbst zur Beseitigung eines Sachmangels umsetzen kann. Solche Handlungsanweisungen sind insbesondere dann möglich, wenn der Kunde den Sachmangel mit minimalem Aufwand beseitigen kann oder wenn spürbare Auswirkungen des Sachmangels durch eine unmittelbare Umsetzung der Handlungsanweisung vermie-

den werden können. Eine zeitweise Umgehungslösung gilt als Mängelbeseitigung, sofern die Nutzung der Software nicht erheblich dadurch eingeschränkt wird und die Umgehungslösung für den Kunden zumutbar ist.

6. Nachfrist. Wenn die Nacherfüllung, wie in Ziffern B.VI.4 und B.VI.5 vorgesehen, innerhalb angemessener Zeit scheitert, ist der Kunde verpflichtet, QUNIS eine angemessene Nachfrist zu setzen. Die Verpflichtung zur Nachfristsetzung besteht nicht, wenn QUNIS die Nacherfüllung schriftlich verweigert.

7. Weitere Rechte des Kunden. Scheitert die Nacherfüllung auch innerhalb der gemäß Ziffer B.VI.6 zu setzenden Nachfrist, ist der Kunde berechtigt,

- vom jeweiligen Einzelvertrag zurückzutreten, es sei denn der Sachmangel ist unerheblich oder
- die im jeweiligen Einzelvertrag für die Software vereinbarte Vergütung zu mindern.

Neben Rücktritt oder Minderung ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, sofern QUNIS seine vertraglichen Verpflichtungen verletzt hat. Für Schadensersatzansprüche des Kunden gelten die Beschränkungen in Ziffer A.VI.

8. Ausschluss von Rechten. QUNIS ist nicht mehr zur Gewährleistung verpflichtet, wenn an der vertragsgegenständlichen Software ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Genehmigung von QUNIS und dem Dritthersteller Änderungen vorgenommen wurden. Der Kunde ist aber berechtigt, darzulegen und nachzuweisen, dass die Änderungen in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen.

9. Mitwirkungspflicht des Kunden. Der Kunde wird QUNIS bei der Fehlerfeststellung und Mängelbeseitigung unterstützen, auf Wunsch von QUNIS Hilfsinformationen erstellen bzw. ausdrucken sowie durch Gewährung eventueller weiterer Informationen die Fehleranalyse und Behebungsarbeiten unterstützen sowie Einsicht in die Unterlagen, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben, unverzüglich zu gewähren.

Stand: März 2014